

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates Über die Schulpersonalräte an alle Lehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bevor alle pädagogischen Beschäftigten in die wohlverdienten Weihnachtsferien gehen, möchte der LHPR noch einige aktuelle Informationen weiterleiten.

Notbetreuung am 20.12. und 21.12.2021 an den Schulen: Das Sozialministerium hat dazu erklärt, dass diese zwei Tage als unterrichtsfreie Tage gelten. Deshalb sind die Schulen im Rahmen ihrer Öffnungszeit zur „Notbetreuung“ der Kinder bis 12 Jahre verpflichtet. Diese „Notbetreuung“ setzt voraus, dass die Eltern alle Möglichkeiten der eigenen Absicherung der Betreuung ihrer Kinder inklusive Homeoffice geprüft haben. Sollten Sorgeberechtigte nicht bereit sein, den Bedarf einer Notbetreuung zu begründen, können Schulen diese Notbetreuung zurückweisen.

Arbeitszeitregelung an diesen zwei Tagen: Durch die zwei zusätzlich angeordneten unterrichtsfreien Tage entstehen weder für Lehrkräfte noch für Pädagogische Mitarbeiter*innen Minderzeiten. Der Arbeitgeber/Dienstherr befindet sich im sogenannten Annahmeverzug, d.h. die Arbeitszeit der Beschäftigten steht zur Verfügung, kann aber durch den Arbeitgeber/Dienstherrn mangels Bedarf nicht in Anspruch genommen werden. Die Beschäftigten haben dadurch keinen Nachteil (z. B. Minderzeiten oder Einarbeitung dieser Zeiten an anderen Arbeitstagen). Hier findet die Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte bzw. die Dienstvereinbarung „Ausgestaltung über die Arbeitszeit von Pädagogischen Mitarbeiter*innen“ keine Anwendung. Beschäftigte können aber während dieser unterrichtsfreien Tage von Schulleitungen zur Notbetreuung eingesetzt werden. Die nicht zur Notbetreuung eingesetzten Beschäftigten können nur dann zu anderen Tätigkeiten in der Schule herangezogen werden, wenn diese **unabdingbar** vor Ort erfolgen müssen. Dabei sollten Schulleitungen den Hintergrund dieser unterrichtsfreien Tage beachten, der in der Kontaktminimierung aufgrund der Corona-Pandemie besteht.

Tragen von Masken im Unterricht: Mit der Änderung der 15. Eindämmungsverordnung gilt in allen Klassenstufen eine Maskenpflicht im Unterricht. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung führt dazu Folgendes aus: „In Schulen sind Regelungen zum Tragen von und zum richtigen Umgang mit Masken (**inkl. Tragepausen**) festzulegen. Diese Regelungen sind den Schülerinnen, Schülern und den Lehrkräften im Rahmen einer Unterweisung nahezubringen. Bei der Nutzung einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske hat der Arbeitgebende den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn die Masken regelmäßig länger als 30 min pro Arbeitstag getragen werden.“

Informationen zu digitalen Endgeräten: Die nun geänderte Fassung der bisherigen Nutzungsbedingungen ist am 09.12.2021 dem LHPR zur Mitbestimmung vorgelegt wurden, so dass der LHPR nun endlich darüber beraten und einen Beschluss fassen kann. Bezüglich der schon unterschriebenen, rechtlich nicht korrekten „Nutzungsvereinbarung“ gilt aber auch schon, dass bei einem eingetretenen Schaden, welcher nicht vorsätzlich und aufgrund grober Fahrlässigkeit aufgetreten ist, der Dienstherr/Arbeitgeber für die Regulierung des Schadens zuständig ist.

Die zentrale Ausstattung der dienstlichen Endgeräte mit Standardsoftware wie z.B. Textverarbeitung und Tabellenkalkulation wird sich aufgrund noch nicht abgeschlossener Verhandlungen mit Anbietern bis zum Frühjahr 2022 hinziehen. Bis dahin können die Geräte unter Beachtung der geltenden Gesetze wie z.B. Urheberrecht selbstverständlich genutzt werden. Die Auslieferung von Geräten der Marke Hewlett Packard (HP) wird sich nach Auskunft des Bildungsministeriums aufgrund von Lieferengpässen ebenfalls noch bis Frühjahr 2022 hinziehen.

Zur Bereitstellung digitaler Dienste durch den Dienstherrn/Arbeitgeber und damit verbundene Verpflichtungen und Rechte für die Beschäftigten hat der LHPR dem Bildungsministerium einen Vorschlag für eine Dienstvereinbarung vorgelegt, welche Anfang nächsten Jahres beraten werden soll.

Umfrage zum Ausdrucken von Prüfungen: Der LHPR hat eine Umfrage zum zeitlichen Arbeitsaufwand beim Kopieren der schriftlichen Abschluss- und Abiturprüfungen an den weiterführenden Schulen durch die Schulleitungen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen uns jetzt vor. Die Umfrage hat ergeben, dass es zu einem erheblichen Mehraufwand der Schulleitungen für diese zusätzliche Aufgabe gekommen ist. Der LHPR wird das Ministerium für Bildung zeitnah informieren und zur Etablierung von Regelungen auffordern, die zu einer adäquaten Kompensation dieser Aufwendungen geeignet sind.

Wir wünschen allen Beschäftigten erholsame Ferien, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz

Vorsitzende

Sie erreichen uns:

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für
Bildung, Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3620
mb-lhpr.hinz@sachsen-anhalt.de

Hauptschwerbehindertenvertretung für das
Landespersonal an öffentlichen Schulen
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
0391 / 567 3630
Siegfried.Reichelt@sachsen-anhalt.de